

Initiative der Alliance For Nature unter anderem zugunsten des Historischen Zentrums Wien

# Rettet Österreichs Welterbe

## „Aufgabe“ statt „Pflicht“ in deutscher Übersetzung

„Die Regierung will alles unternehmen, um den Weltkulturerbestatus für Wien zu erhalten“, verkündeten Kulturminister Gernot Blümel und Vizekanzler Heinz-Christian Strache in einer gemeinsamen Pressekonferenz Anfang Februar letzten Jahres. Aber wie ist Österreich in dieses Dilemma geschlittert und wie können vergangene Fehler korrigiert werden, um das UNESCO-Welterbe „Historisches Zentrum von Wien“ für Österreich noch zu retten?

### Die UNESCO-Welterbe-Konvention

1972 hat die Generalversammlung der UNESCO das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (Welterbe-Konvention) mit dem Ziel beschlossen, die bedeutendsten Natur- und Kulturgüter der Welt vor Verfall, Verbauung oder Zerstörung zu bewahren. 1975 ist die Konvention in Kraft getreten. Kurz darauf ist die Bundesrepublik Deutschland 1976 beigetreten und hat dies im Bundesgesetzblatt II/1977 bekanntgegeben. Darin ist der Konventionstext in englischer, französischer und deutscher Sprache abgedruckt, wobei aber gemäß Artikel 30 der Konvention nur der englische und französische Wortlaut verbindlich sind, während es



**Die Semmeringbahn war die erste Eisenbahnstrecke weltweit, die in die Welterbeliste der UNESCO eingetragen wurde. 2012 erinnerte Österreich sowohl an Carl Ritter von Ghega, den Erbauer der Semmeringbahn, als auch an den 160. Jahrestag des Baus des Viaduktes über die Kalte Rinne, MiNr. 2973. Um 1925 zogen Dampflokomotiven der Reihen 95 und 33 einen Reisezug über den Höllgrabenviadukt, 2015 wiedergegeben in der Serie zur Eisenbahngeschichte Österreichs, MiNr. 3233.**



sich beim deutschen – wie auch angeführt – nur um eine Übersetzung handelt.

### Fehlerhafte Übersetzung

Während gemäß französischem Wortlaut des Artikels 4 der Vertragsstaat die „Pflicht“ (l'obligation) zum Schutz und zur Erhaltung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes hat, wird in der deutschen Übersetzung nur noch von „Aufgabe“ gesprochen. Diese gravierende Abschwächung ist mit ein Grund dafür, dass auch Deutschland im Laufe der Zeit Probleme mit seinen Welterbestätten bekommen hat. So wurde in den Jahren 2004 bis 2006 der Kölner Dom aufgrund eines Hochhaus-Projektes am gegenüberliegenden Rheinufer in der Roten Liste gefährdeter Welterbestätten geführt; 2009 erfolgte die Aberkennung des Weltkulturerbestatus des Dresdner Elbtals aufgrund des Baues der „Waldschlösschenbrücke“ mit einer mehrspurigen Umgehungsstraße über die Elbe.

Als die Republik Österreich mit mehr als 20-jähriger Verspätung auf Druck der „Alliance For Nature“ und anderer Nichtregierungsorganisationen der

Welterbe-Konvention 1993 schließlich doch beitrug (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 60/1993), wurde der deutschsprachige Wortlaut – und somit auch der fehlerbehaftete Artikel 4 – eins zu eins übernommen. Zuvor wurde in der äußerst fragwürdigen Regierungsvorlage (RV 644 BlgNR XVIII. GP) aus dem Jahr 1992 ausdrücklich festgehalten: „Die Verpflichtung aus Artikel 4 ist daher lediglich im Sinne einer grundsätzlichen politischen Ausrichtung, primär hinsichtlich der Auswahl zum Zweck des Antrages auf Aufnahme in diese Liste zu verstehen.“

### Fatale Folgen für den Semmering

In seinen Erkenntnissen zum Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ aus den Jahren 2013 und 2015 (Zlen 2011/03/0160, 0162, 0164, 0165; Zl Ra 2015/03/0058-12) stützte sich der Verwaltungsgerichtshof auf das Bundesgesetzblatt 60/1993 sowie auf die genannte Regierungsvorlage (RV 644 BlgNR XVIII. GP) und gab letztendlich per Beschluss vom 21. Juni 2017 (Ra 2017/03/0016 und Ra 2017/03/0036-8) den Weg für den jahrelang umstrittenen Tunnelbau durch das Quellschutz-



**Eine Briefmarke auf Privatbestellung zeigt eine beeindruckende Lithografie von Helmut Kies. Über der historischen Altstadt von Wien scheint sich ein Unwetter zusammenzuziehen. Auftraggeber der Marke war die Alliance For Nature.**

Landschaftsschutz- und Europaschutzgebiet sowie durch das UNESCO-Welterbe-Gebiet „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ frei. In seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 2013 hält der Verwaltungsgerichtshof unter Punkt 9.4.1. fest:

„Das Vorbringen in der Beschwerde ist jedoch nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen. Art 4 des UNESCO-Übereinkommens normiert, dass jeder Vertragsstaat anerkennt, dass es in erster Linie seine Aufgabe sei, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- oder Naturerbes sicherzustellen. Art 6 Abs 3 leg cit [zitiertes Gesetz; Anm. d. Red.] hingegen normiert, dass sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, all jene Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Gefährdung jenes Kultur- oder Naturerbes führen, welches sich in einem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates befindet (auch

Fortsetzung auf Seite 52 ►►

### Bestellmöglichkeit

Die Briefmarke auf Privatbestellung ist erhältlich bei der Alliance For Nature, Thaliastr. 7, 1160 Wien, Tel. 0043 / 1 / 8939298, office@AllianceForNature.at, www.AllianceForNature.at.



Zur Internationalen Briefmarkenausstellung WIPA 1965 gab die Österreichische Post einen Satz heraus, dessen Marke zu 1,50 Schilling plus 30 Groschen einen Blick über die Wiener Altstadt warf, MiNr. 1164. Die Staatsdruckerei fertigte den Satz im kombinierten Stichtief- und Offsetdruck. Dem UNESCO Welterbe widmete die Post 2010 eine Sondermarke mit einem weiteren Panoramablick über Wien, dieses Mal im kombinierten Stichtief- und Rastertiefdruck erstellt, MiNr. 2901. Auch Schloss Schönbrunn in Wien gehört zum Welterbe der UNESCO und zeigte sich 1999 auf einer wiederum im kombinierten Stichtief- und Rastertiefdruck hergestellten Sondermarke, MiNr. 2277 (fünf Abb. Schwaneberger Verlag).

die englische und die französische Sprachfassungen differenzieren, indem sie in Art. 4 des UNESCO-Übereinkommens „recognizes“ bzw. „reconnait“ und in Art. 6 Abs. 3 des UNESCO-Übereinkommens „undertakes“ bzw. „s’engage“ verwenden). Aus dem unterschiedlichen Wortlaut der genannten Bestimmungen ergibt sich somit, dass Art. 4 des UNESCO-Übereinkommens eine andere, weniger weitreichende völkerrechtliche Vorgabe zur Erhaltung von auf dem eigenen Hoheitsgebiet eines Staates liegenden Kultur- oder Naturerbe normiert, als dies Art. 6 Abs. 3 leg cit im Hinblick auf die Rücksichtnahme bezüglich des auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates liegenden Kultur- oder Naturerbes vorschreibt.“

Somit stellt sich die Frage, ob der Verwaltungsgerichtshof den Sinn und Zweck der Welterbekonvention verkannt oder absichtlich Haarspalterei im Zusammenhang mit dem Wort „anerkennen“ betrieben hat, um vom eigentlichen Thema abzulenken. Denn hätte er das Wort „l’obligation“ (Pflicht) aus dem verbindlichen französi-

schen Wortlaut und nicht das falsche Wort „Aufgabe“ aus der unverbindlichen deutschsprachigen Übersetzung angewandt, hätte er erkennen müssen, dass der Vertragsstaat sehr wohl die Pflicht hat, Schutz und Erhaltung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Weltkultur- und Weltnaturerbes sicherzustellen.

## Wiener Welterbe auf Roter Liste

Auf der Basis dieses Urteils wird derzeit der umstrittene Semmering-Basistunnel gebaut, nach dessen Realisierung (laut Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung) rund 38 Millionen Liter Wasser täglich und auf Dauer (!) dem natürlichen Wasserhaushalt der Semmering-Region entzogen werden. Nunmehr stützt sich die Magistratsdirektion der Stadt Wien in der Auseinandersetzung um das Hochhaus-Projekt Am Heumarkt auf diese fragwürdigen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Das umstrittene Bauprojekt soll ebenso – wie der Semmering-Basistunnel – in einem

UNESCO-Welterbe-Gebiet realisiert werden – nämlich im „Historischen Zentrum von Wien“. Trotz wiederholt angemahnter Vorgaben des UNESCO-Welterbe-Komitees beschloss der Wiener Gemeinderat im Juni 2017 die Flächenumwidmung des Areals „Eislaufverein – Hotel InterContinental“ zugunsten des Hochhaus-Projektes, weshalb das Welterbekomitee Wiens historisches Zentrum im Juli 2017 auf die Rote Liste des gefährdeten Welterbes setzte.

## Bundesregierung gefordert

Die Eintragung des „Historischen Zentrums von Wien“ in die Rote Liste gefährdeter Welterbestätten ist einerseits eine Warnung, bietet andererseits aber auch die Gelegenheit, endlich reinen Tisch zu machen und entsprechende Gesetze zu erlassen, um Österreichs Welterbe wirkungsvoll vor der Verbauung zu schützen und für die kommenden Generationen zu erhalten.

Zu diesem Zweck sollte erstens die falsche Übersetzung des Bundesgesetzblattes 60/1993 per Gesetz richtiggestellt werden. Denn der Vertragsstaat hat nicht nur die „Aufgabe“ sondern die „Pflicht“, für den Schutz und die Erhaltung seiner Welterbestätten Sorge zu tragen. Zweitens sollte die Bundesregierung auf Basis des Artikels 16 (4) Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Maßnahmen durch Be-

schluss entsprechender Gesetze treffen, die den Sinn und Zweck der UNESCO-Welterbekonvention ordnungsgemäß wiedergeben und zudem auch geeignet sind, den Schutz und die Erhaltung des Weltkultur- und Weltnaturerbes Österreichs sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen tatsächlich zu gewährleisten. In Artikel 16 (4) B-VG heißt es dazu wortwörtlich:

„Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über (...).“

Da dieser Verpflichtung seit dem Beitritt Österreichs zur UNESCO-Welterbekonvention im Jahr 1993 nicht oder nur unzureichend nachgekommen wurde – nicht ohne Grund ist die Wiener Innenstadt auf die Rote Liste gefährdeter Welterbestätten gesetzt worden –, ist die Zuständigkeit zur Erlassung von Gesetzen zum Schutz und zur Erhaltung österreichischer Welterbestätten schon längst auf den Bund übergegangen.

Vizekanzler Heinz-Christian Strache hat im Oktober 2018 durchklingen lassen, entsprechenden Gesetzen zuzustimmen, sofern auch der Koalitionspartner dazu bereit ist. Demnach liegt es nun an diesem – allen voran Kanzleramts- und Kulturminister Gernot Blümel –, entsprechende Schritte zu setzen, um den Schutz und die Erhaltung österreichischer Welterbestätten sicherzustellen beziehungsweise die Aberkennung des UNESCO-Welterbestatus „Historisches Zentrum von Wien“ und die damit einhergehende internationale Blamage für die Republik Österreich abzuwenden.

Christian Schuböck



Das Dresdner Elbtal verlor seinen Status als Weltkulturerbe der UNESCO nach der Volksabstimmung mit dem Beschluss, die Waldschlösschenbrücke zu bauen.